

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 96/2021 öffentlich			
		Mitzeichnungen			
Dezernat: II					
FBL: Frau Hüge					
AbtL: Frau Angelika Klein					
Verfasser/in: Frau Klein					
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium					Datum
A.f. Kinder, Jugend und Familie					10.03.2021

TOP	Schriftliche Anfrage gem. § 15 der Geschäftsordnung des Stadtrates Volker Schäfer Aktueller Fall von Kindeswohlgefährdung - Maßnahmen des Jugendamtes
------------	--

Jedes Mitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten des Gremiums beziehen, an die/den Vorsitzende(n) zu richten. Anfragen sind mindestens 5 volle Arbeitstage der Verwaltung vor dem Sitzungstag der/dem Vorsitzenden zuzuleiten. Der/die Fragesteller/-in darf jeweils bis zu zwei Zusatzfragen stellen. Eine Aussprache findet nicht statt. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der/die Fragesteller/-in es verlangt.

Die form- und fristgerechten Anfragen sind der Vorlage beigelegt

Punkt 1

Hier wird auf die Stellungnahme der Verwaltung in der Ausschusssitzung vom 18.02.2021 verwiesen

Punkt 2

In Bezug auf die freien Träger der Jugendhilfe bestehen entsprechende schriftliche Vereinbarungen gem. § 8a SGB VIII Abs. 4, die die Vorgehensweise und die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt im Hinblick auf das Vorgehen bei Kindeswohlgefährdung regeln.

Ärzte stehen unter einer besonderen Schweigepflicht. Zusammenarbeit ist hier möglich, wenn eine entsprechende Schweigepflichtentbindung der betroffenen Personen vorliegen. Zusätzlich gibt es gem. § 4 KKG (Gesetz zur Kooperation und Kommunikation im Kinderschutz) Abs. 3 die Befugnis für Ärzte, das Jugendamt zu informieren, wenn sie das Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich halten, um eine Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden.

Gem. § 3 KKG bestehen Handlungsnetzwerke (Frühe Hilfen / und gegen Kinderarmut) in denen die Bergheimer Akteure zusammenwirken und vernetzt sind.

In welcher Zeit Abstimmungen mit Beteiligten im Rahmen einer Gefährdung stattfinden ist abhängig von der Konstellation des Einzelfalles. Bei einer akuten Gefährdung ist unverzügliches Handeln gesetzlich und in den Vereinbarungen mit den Trägern der Jugendhilfe vorgeschrieben.

Im Hinblick auf den Datenschutz stehen ausreichend gesetzliche Übermittlungsbefugnisse bei Vorliegen von gewichtigen Anhaltspunkten einer möglichen Kindeswohlgefährdung zur Verfügung.

Punkt 3

Bei Eingang von gewichtigen Anhaltspunkten einer möglichen Kindeswohlgefährdung werden in der Vorbereitung des weiteren Vorgehens die Erkenntnisse aus möglichen vorherigen Meldungen und Gefährdungseinschätzungen einbezogen und gewichtet. Dabei ist auch zu bewerten ob es sich

☐ Dem Beschlussvorschlag wurde zugestimmt.	Abstimmungsergebnis: ☐ einstimmig Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen
☐ Der Beschlussvorschlag wurde abgelehnt.	
☐ Der Beschlussvorschlag wurde verändert.	

dabei um Meldungen handelt, die bei der weiteren Überprüfung durch das Jugendamt keine Gefährdungsfeststellung nach sich ziehen oder um entsprechende festgestellte Gefährdungen.

Nach der Feststellung einer Kindeswohlgefährdung werden die geeigneten Hilfen ggf. auch Auflagen zur Abwendung der Gefährdung vermittelt und überprüft, je nach Fallkonstellation auch durch die Einschaltung des Familiengerichtes. Wenn durch die entsprechenden Hilfen die Kindeswohlgefährdung abgewendet wurde und keine weiteren gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen, erfolgen weitere Unterstützungen und Beratungen im Rahmen einer freiwilligen Leistungsinanspruchnahme.

Es gibt keine gesetzliche Verpflichtung zur Leistungsannahme außerhalb einer Kindeswohlgefährdung.

Punkt 4

Freie Träger haben entweder eine eigene insoweit erfahrene Fachkraft für die Qualitätssicherung im Rahmen der Gefährdungseinschätzung oder nehmen die fachliche Beratung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (§ 8 b SGB VIII) der Kreisstadt Bergheim in Anspruch.

Die Fachkräfte der Kreisstadt Bergheim, die die Beratung gem. § 8b SGB VIII sicher stellen, sind in einer zertifizierten Ausbildungsreihe des ISA e.V. Münster (Institut für Soziale Arbeit) zur insoweit erfahrenen Fachkraft ausgebildet worden.

Alle pädagogischen Mitarbeiter im Informations- und Beratungszentrum der Kreisstadt Bergheim haben als Mindestanforderung einen Hochschulabschluss Bachelor oder Master of Arts im sozialpädagogischen Bereich (oder entsprechende Diplomabschlüsse). Sie nehmen regelmäßig an verschiedenen Fortbildungen betreffend des Kindeschutzes in externen und internen Fortbildungen teil.

Neue Kolleg*innen im ASD werden im Rahmen einer Weiterbildungsreihe „Neu im ASD“ der Landschaftsverbände LVR/LWL in Zusammenarbeit mit der FH Münster umfassend in 6 Modulen a 2 Tagen in das Arbeitsfeld eingeführt. Für langjährige Mitarbeiter*innen des ASD steht eine 5-tägige Weiterbildungsreihe der Landschaftsverbände LVR/LWL „Update ASD“ ebenfalls in Zusammenarbeit mit der FH Münster zur Verfügung. Außerdem reflektieren alle pädagogischen Fachkräfte ihr fachliches Handeln im Rahmen von wöchentlichen Teamsitzungen, sowie von regelmäßigen Supervisionen mit externen zertifizierten Supervisor*innen.

Punkt 5

Es finden jährliche Überprüfungen und Berechnungen der Fallzahlbelastung der Mitarbeiter*innen auf der Grundlage von GPA-Empfehlungen statt. Hiernach trägt die Verwaltung stets dafür Sorge, dass ggf. entsprechende Nachsteuerungen stattfinden.